

Einladung

zur 16. Sitzung des Finanzausschusses in Siegburg, Kreishaus

Sitzungsort: A 1.16 Sitzungstag: Mittwoch, 12.09.2018 Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

TO.-Punkt	Beratungsgegenstand	Anlage	Ab Seite	Bemerkungen
	Öffentlicher Teil			
1	Einwohnerfragestunde			
2	Niederschrift über die 15. Sitzung des Finanzausschusses am 13.06.2018			versandt am 25.07.2018
3	Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 22.03.2018: Wirkungsorientierter Haushalt	1	3	
4	Gute Schule 2020; Verwendung der Fördermittel	2		wird nachgereicht
5	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Flughafen Köln/Bonn GmbH (FKB)	3	7	
6	Vereinbarungen zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und benachbarter Ortsgemeinden über die zu tragende Aufwandabdeckung für den Anrufsammeltaxi (AST)-Verkehr	4	23	
7	Leitbild und Ziele eines Tax Compliance Management Systems (TCMS)	5	42	
8	RSVG - Anschaffung umweltfreundlicher Busse	6		wird nachgereicht
9	Vergabe von Darlehen an die BRS	7		wird nachgereicht
10	Haushaltsentwicklung - Berichte der Dezernate und Stabstellen für das 2. Quartal 2018	8		wird nachgereicht
11	Mitteilungen und Anfragen			
	Nichtöffentlicher Teil			
12	Öffentlicher Dienstleistungsauftrag gegenüber der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK)	9	50	
13	Mitteilungen und Anfragen			

Siegburg, den 04.09.2018

An die
Mitglieder des
Finanzausschusses

nachrichtlich
an alle Kreistagsabgeordneten

gez. J. Becker
(Vorsitzender FA)

f.d.R.

gez. Demmer
(Schriftführer FA)

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	12.09.2018	Vorberatung
Kreisausschuss	24.09.2018	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 22.03.2018: Wirkungsorientierter Haushalt
---------------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss ergibt sich aus den Beratungen

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 22.03.2018 hat die SPD-Kreistagsfraktion einen Antrag zum Thema „Wirkungsorientierter Haushalt“ gestellt (Anhang1)

Dieser Antrag entspricht dem in der Sitzung des Finanzausschusses am 07.12.2016 behandelten Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 22.11.2016 „Weiterentwicklung der Haushaltssteuerung nach dem Leitbild des wirkungsorientierten Haushaltes“. (Anlage2)
In den Sitzungen des Finanzausschusses am 07.12.2018 und 13.06.2018 wurden die Anträge zur weiteren Beratung in den Arbeitskreis Konsolidierung verwiesen.

Ebenso wurde im Bericht zur Organisationsuntersuchung in den handlungsübergreifenden Empfehlungen der GPA angeregt, die Wirkungsorientierung im Haushaltsplan und im Controlling zu verankern. In der Stellungnahme der Verwaltung zu dieser Empfehlung, wurde vorgeschlagen, das Thema im AK Konsolidierung zu beraten.

Die Thematik wurde in der 9. Sitzung des AK Konsolidierung am 05.07.2018 beraten. Das Resümee der Sitzung ergab, dass der Aufbau eines wirkungsorientierten Haushaltes im Verhältnis zu dem daraus zu erzielenden Nutzen insgesamt einen sehr hohen Aufwand bedeuten würde. Es wurde vorgeschlagen, bei der derzeitigen Vorgehensweise zu bleiben, was Ziele und Kennzahlen betrifft. Die Gelegenheit zur politischen Willensbildung solle weiterhin, wie bislang, über die Möglichkeit der Antragstellung im Rahmen der Haushaltsberatungen genutzt werden sowie die gewünschten Informationen über die Fachausschüsse oder entsprechende politische Anträge zielgerichtet bei der Verwaltung erfragt werden.

Im Auftrag

(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 12.09.2018

Anhang 1: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 22.03.2018

An den
Vorsitzenden des
Finanzausschusses
Herrn Jürgen Becker
im Hause



nachrichtlich
Landrat, Fraktionen

ATS/0325/18

22.03.2018

Antrag zur Sitzung des Finanzausschusses am 13.06.2018

Sehr geehrter Herr Becker,

die SPD Fraktion beantragt eine Weiterentwicklung der Haushaltssteuerung nach dem Leitbild des "wirkungsorientierten Haushaltes", die bis zur nächsten Haushaltsaufstellung 2019 im Wesentlichen abgeschlossen sein soll.

Dazu gehören folgende Maßnahmen:

- 1.) Erarbeitung eines politischen Leitbildes sowie von strategischen Zielen, aus denen dann Maßnahmen und handhabbare Kennzahlen abgeleitet werden.
- 2.) Durchführung eines Controllings nach einheitlichen, dezernats- und ggf. auch echtformübergreifenden Standards.
- 3.) Schrittweise Anpassung der formalen Darstellung des Haushaltes an den Wirkungsorientierten Haushalt.
- 4.) Für die Erarbeitung des dafür erforderlichen Systems von Zielen, qualitativen und quantitativen Kennzahlen/Indikatoren und Benchmarks wird eine fraktionsübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet, die Ziele werden im Kreistag beschlossen. Im Vorfeld des Beschlusses der strategischen Ziele werden die Öffentlichkeit sowie insbesondere Kirchen, Gewerkschaften, Vereinen und Verbände beteiligt.

Begründung

Dieser Antrag wurde im Jahr 2016 vom Finanzausschuss in den Arbeitskreis Konsolidierung verwiesen. Leider hat der Ausschuss seitdem nicht mehr getagt. Daher hält es die SPD-Fraktion für geboten, ihn abermals im Finanzausschuss einzubringen, um eine Umsetzung bis zur nächsten Haushaltsaufstellung zu ermöglichen.

Die Doppik ist mit erheblichem finanziellem und personellem Aufwand eingeführt worden, aber die in ihr liegenden Chancen werden nicht genutzt. Ziel muss ein, von einer reinen Betrachtung des Ressourcenverbrauches zu einer politischen Steuerung zu kommen.

Es fehlt eine Steuerung über ein politisches Leitbild sowie über strategische Ziele. Es fehlen zudem aussagekräftige qualitative und quantitative Kennzahlen und Benchmarks, die eine politische Steuerung überhaupt erst ermöglichen. Ebenfalls fehlt ein einheitliches Controlling, das dezernatsübergreifend und ggf. auch in unseren Beteiligungen Anwendung findet.

Im Haushalt gibt es zwar Kennzahlen, die aber vielfach nicht dem SMART-Standard genügen. Die isolierte Implementierung von Kennzahlen ist überdies sinnlos, wenn die politischen Ziele, deren Erreichung gemessen werden sollen, gar nicht bekannt sind. Wer hier den Hafen (die Ziele) nicht kennt, für den ist kein Wind günstig.

Bei der Erarbeitung von strategischen Zielen kann auf umfangreiche Vorarbeiten wie etwa das Kreisentwicklungskonzept zurückgegriffen werden. Die Beauftragung eines weiteren, kostenträchtigen Gutachtens ist daher nicht erforderlich. Vielmehr muss sich die Politik auf Basis des vorhandenen Materials über ihre Ziele und Prioritäten verständigen und eine Beratung des Haushaltes mit der Beratung über eine Strategie für den Kreis verbinden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dietmar Tandler, Folke große Deters, Sebastian Hartmann, MsB, Joline Piel und Fraktion

f. d. R.

C. Engler

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	12.09.2018	Vorberatung
Kreisausschuss	24.09.2018	Vorberatung
Kreistag	27.09.2018	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Flughafen Köln/Bonn GmbH (FKB)
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag folgende Beschlussfassung zu empfehlen:

- 1. Den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Flughafen Köln/Bonn GmbH (FKB) gem. Anhang 1 wird zugestimmt.**
- 2. Soweit noch weitere Änderungen, insbesondere auch der Kommunalaufsicht und/oder des zur Beurkundung beauftragten Notars erforderlich werden, wird diesen bereits jetzt zugestimmt, sofern die Änderungen keinen Nachteil für den Rhein-Sieg-Kreis bedeuten.**

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist am Stammkapital der FKB mit 0,59 % beteiligt. Mitgesellschafter sind die Stadt Köln (31,12 %), die Bundesrepublik Deutschland (30,94 %), die Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH (30,94 %), die Stadtwerke Bonn GmbH (6,06 %) und der Rheinisch-Bergische Kreis (0,35 %).

Erläuterungen:

Die vorgesehenen wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages (**Anhang 1**) beinhalten die Zustimmung des Aufsichtsrates bei Bauprojekten (§ 9 Abs. 6 lit. a), welche konkreter definiert werden und die Berichterstattung über den Verlauf von Bauprojekten (§ 9 Abs. 9). In § 7 Abs. 6 ist neu geregelt, dass der Aufsichtsrat lediglich beratende und nicht mehr entscheidungsbefugte Ausschüsse bestellen darf. Zudem wird die Einberufung von außerordentlichen

Gesellschafterversammlungen (§ 12 Abs. 2) sowie zur Teilnahme bei Gesellschafterversammlungen der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften (§ 9 Abs. 6 lit. o) neu geregelt. Außerdem sind Neuformulierungen hinsichtlich einer gendergerechten Sprachweise vorgenommen worden.

Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 115 Abs. 1 S. 1 lit. a) GO NRW sind Entscheidungen der Gemeinde über wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

Der Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Flughafen Köln/Bonn GmbH hat keine Auswirkungen auf den Haushalt des Rhein-Sieg-Kreises.

Im Auftrag

(Udelhoven)

Anhang:

Anhang 1 - Änderung Gesellschaftsvertrag Flughafen Köln/Bonn GmbH

Haushalt:I. **Haushaltsmittel sind veranschlagt bei:**

(Produktnr. bzw. Projektnr.)

II. **Ressourcenverbrauch (nur soweit nicht in Haushaltsplanung berücksichtigt):****Personal:**

	Vollzeitäquivalente p.a.
Personalbedarf	
Personaleinsparung	

Finanzen:

<u>konsumtiv</u> in € pro Jahr(sofern dauerhaft) bzw. pro Projekt	Aufwendungen			
Personalaufwand				
Transferaufwand				
sonstiger Aufwand				
Abschreibungen		Erträge (negatives Vorzeichen)	Saldo	Zeitraum (ab...) (von...bis...)
Gesamt:				

<u>investiv</u> in € pro Maßnahme	Auszahlungen	Einzahlungen (negatives Vorzeichen)	Saldo	Umsetzungs- zeitraum (von...bis...)
Baumaßnahmen/ Beschaffung				
Grunderwerb				
Gesamt				

☐ Deckung ist innerhalb des Budgets gegeben☐ Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel ist erforderlich**Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.**

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der Flughafen Köln/Bonn GmbH

(in der Fassung vom ~~13. Dezember 2013~~ 29.06.2018)

Inhaltsübersicht

- § 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Stammkapital
- § 4 Bekanntmachungen
- § 5 Organe der Gesellschaft
- § 6 ~~Geschäftsführer~~ Geschäftsführung
- § 7 Aufsichtsrat
- § 8 Innere Ordnung des ~~Aufsichtsrats~~ Aufsichtsrates
- § 9 Aufgaben des ~~Aufsichtsrats~~ Aufsichtsrates
- § 10 Vergütung des Aufsichtsrates
- § 11 Wirtschaftsplan
- § 12 Gesellschafterversammlung
- § 13 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung
- § 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 15 Niederschrift der Beschlüsse
- § 16 Jahresabschluss und Prüfungsrechte
- § 17 Gewinnverwendung
- § 18 Gleichstellung von Frauen und Männern und ergänzende Regelungen zur Unternehmensführung
- § 19 Auflösung der Gesellschaft
- § 20 Nichtigkeitsklausel

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Flughafen Köln/Bonn Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind der Betrieb und der Ausbau des Verkehrsflughafens Köln/Bonn – Konrad Adenauer, einschließlich der Versorgung Dritter mit elektrischer Energie auf dem Gebiet des Flughafens sowie die Durchführung aller damit verbundenen Nebengeschäfte.
- (2) Die Gesellschaft kann sich zur Förderung des Unternehmensgegenstandes gem. Abs. 1 an anderen Gesellschaften, deren Haftung beschränkt ist, beteiligen; sie kann derartige Gesellschaften auch selbst errichten oder erwerben.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 10.821.000 €
(Zehnmillionenachthunderteinundzwanzigtausend Euro)
- (2) An dem Stammkapital sind beteiligt:
 1. die Bundesrepublik Deutschland mit
Stammeinlagen von insgesamt: 3.348.000 €
 2. die Beteiligungsverwaltungsgesellschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen mbH
mit Stammeinlagen von insgesamt 3.348.000 €
 3. die Stadt Köln
mit Stammeinlagen von 3.348.000 €
und weiteren 19.000 €
 4. die Stadtwerke Bonn GmbH
mit Stammeinlagen von insgesamt 656.000 €
 5. der Rhein-Sieg-Kreis
mit Stammeinlagen von insgesamt 64.000 €
 6. der Rheinisch-Bergische Kreis
mit Stammeinlagen von insgesamt 38.000 €

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die ~~Geschäftsführer~~Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung

§ 6 ~~Geschäftsführer~~Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ~~hat~~besteht aus mindestens zwei ~~Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt~~Mitgliedern. Besteht sie aus mehreren Mitgliedern, kann der Aufsichtsrat ~~einen~~ein Mitglied davon ~~zum Vorsitzenden in den Vorsitz~~der Geschäftsführung berufen und abberufen.
- (2) Die ~~Geschäftsführer~~Mitglieder der Geschäftsführung werden auf höchstens fünf Jahre bestellt. Bei Erstbestellungen ist die Besteldauer in der Regel auf drei Jahre beschränkt. Ausnahmen hiervon sind zu begründen. ~~Ihre~~Die wiederholte Bestellung für jeweils weitere höchstens fünf Jahre ist zulässig. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Besteldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Die Bestellung kann nur widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder der Anstellungsvertrag erlischt. Für den Widerruf der Berufung ~~zum Vorsitzenden in den Vorsitz~~der Geschäftsführung gilt das Vorstehende entsprechend. Bei vorzeitiger Beendigung der Geschäftsführertätigkeit dürfen die Zahlungen einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Bei der Verlängerung von bestehenden Geschäftsführerverträgen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) Die Anstellungsverträge der ~~Geschäftsführer~~Mitglieder der Geschäftsführung werden auf höchstens fünf Jahre geschlossen ~~und können im Falle des Widerrufs der Bestellung beendet werden. Abzuschließende Anstellungsverträge enthalten eine Regelung über die Veröffentlichung der Vergütungen.~~ Eine Verlängerung der Anstellungsverträge um jeweils höchstens fünf Jahre für die Dauer der Bestellung ist zulässig.
- (4) ~~Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird~~ Die Gesellschaft ~~durch diesen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft~~wird grundsätzlich durch zwei ~~Geschäftsführer~~Mitglieder der Geschäftsführung gemeinschaftlich oder ~~durch einen Geschäftsführer im Ausnahmefall durch ein Mitglied der Geschäftsführung~~ in Gemeinschaft mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen vertreten.
- (5) ~~Die Geschäftsführer oder~~Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, können einzelne von ihnen ~~können~~ durch Beschluss der Gesellschafter ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (6) Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung führen die ~~Geschäftsführer~~Mitglieder der Geschäftsführung ihren jeweiligen Geschäftsbereich grundsätzlich eigenverantwortlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die ~~Geschäftsführer~~Geschäftsführung.

- (7) Die ~~Geschäftsführer führen~~Geschäftsführung führt die Geschäfte mit der Sorgfalt einer ordentlichen Kauffrau bzw. eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, dieses Gesellschaftsvertrages ~~und,~~ der Geschäftsordnung für die ~~Geschäftsführer~~Geschäftsführung und der Grundsätze guter Unternehmensführung (Corporate Governance Kodex) der Gesellschaft.
- (8) Die ~~Geschäftsführer haben~~Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 Aktiengesetz (AktG) schriftlich Bericht zu erstatten. Stimmt ~~ein~~ein Mitglied der ~~Geschäftsführer~~Geschäftsführung dem Inhalt des Berichts an den Aufsichtsrat nicht oder teilweise nicht zu, ist die abweichende Meinung dem Aufsichtsrat schriftlich mitzuteilen.
- (9) Soweit nach den Bestimmungen dieses Vertrags Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des ~~Aufsichtsrats bzw. eines entscheidungsbefugten Ausschusses des Aufsichtsrats~~Aufsichtsrates bedürfen, ist diese im Voraus einzuholen, es sei denn, das Rechtsgeschäft oder die Maßnahme verträgt keinen Aufschub. In diesem Falle ~~haben~~hat die ~~Geschäftsführer~~Geschäftsführung die Berechtigung, eine Dringlichkeitsentscheidung zu treffen; diese ist unverzüglich dem zuständigen Organ ~~bzw. seinem entscheidungsbefugten Ausschuss~~ zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Das zuständige Organ ~~bzw. sein entscheidungsbefugter Ausschuss~~ kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter durch die Ausführung der Dringlichkeitsentscheidung entstanden sind.
- (10) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 S.1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus.

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus fünfzehn Mitgliedern besteht. Der Aufsichtsrat setzt sich aus zehn Vertreterinnen bzw. Vertretern der Gesellschafter und fünf Vertreterinnen bzw. Vertretern der ArbeitnehmerBeschäftigten zusammen. Den Gesellschaftern Bundesrepublik Deutschland, Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH und Stadt Köln stehen paritätisch je drei Sitze, den übrigen Gesellschaftern zusammen ein Sitz im Aufsichtsrat zu. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt, soweit sie nicht ~~als Vertreter der Arbeitnehmer~~ nach § 4 Drittelbeteiligungsgesetz zu wählen sind.
- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, die ~~als Vertreter~~auf Vorschlag der Gesellschafter Bundesrepublik Deutschland, Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH und Stadt Köln gewählt wurden, und der Aufsichtsratsmitglieder, die ~~als Vertreter der Arbeitnehmer dem Aufsichtsrat angehören~~nach § 4 Drittelbeteiligungsgesetz gewählt wurden, endet mit der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit des Aufsichtsratsmitglieds, das ~~als Vertreter für einen~~auf Vorschlag eines

der Gesellschafter Stadtwerke Bonn GmbH, oder Rhein-Sieg-Kreis oder Rheinisch-Bergischer Kreis ~~dem in den~~ Aufsichtsrat ~~angehört~~ gewählt wurde, endet mit der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach Beginn seiner Amtszeit beschließt; Satz 2 findet keine Anwendung. Die vorzeitige Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen möglich. Die Mitglieder des ~~Aufsichtsrats~~ Aufsichtsrates können ihr Amt jederzeit durch eine an ~~den Vorsitzenden des Aufsichtsrats~~ das vorsitzende Aufsichtsratsmitglied und an die ~~Geschäftsführer~~ Geschäftsführung zu richtende schriftliche Erklärung, das Amt nicht mehr ausüben zu wollen, niederlegen.

- (3) Im Falle ~~des~~ vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds soll für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds unverzüglich ein neues Mitglied gewählt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt für die nach Absatz 2 bestimmte Amtszeit aus seiner Mitte ~~einen Vorsitzenden und~~ das vorsitzende Mitglied sowie bis zu drei ~~Stellvertreter~~ Stellvertretungen. Endet die Amtszeit des ~~Vorsitzenden~~ vorsitzenden Aufsichtsratsmitglieds oder ~~eines Stellvertreters~~ einer Stellvertretung vor Ablauf der Amtszeit, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit durchzuführen.
- (5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte beratende ~~und entscheidungsbefugte~~ Ausschüsse bestellen. Die Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse werden in Anlehnung an § 107 Absatz 3 Satz 3 AktG durch die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat oder durch die Geschäftsordnung der Ausschüsse oder in Einzelfällen durch Beschluss des ~~Aufsichtsrats~~ Aufsichtsrates festgelegt. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Sitzungsniederschriften aller vom Aufsichtsrat bestellten Ausschüsse auszuhändigen. Ist ein beratender Ausschuss des Aufsichtsrates gebildet worden, sind die Sitzungsniederschriften acht Kalendertage vor der Aufsichtsratssitzung zu übersenden.

§ 8 Innere Ordnung des ~~Aufsichtsrats~~ Aufsichtsrates

- (1) Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden. Zu den Aufsichtsratssitzungen soll unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen vierzehn Kalendertage vor der Aufsichtsratssitzung eingeladen werden. In dringenden Fällen kann ~~der Vorsitzende~~ das vorsitzende Aufsichtsratsmitglied oder ~~einer seiner Stellvertreter~~ eine Stellvertretung eine kürzere Ladungsfrist sowie die fernmündliche oder in anderer geeigneter Weise durchzuführende Ladung der Aufsichtsratsmitglieder anordnen. Der Aufsichtsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Gesellschafter oder ein Aufsichtsratsmitglied oder die ~~Geschäftsführer~~ Geschäftsführung der Gesellschaft dies schriftlich ~~beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats~~ bei dem vorsitzenden Aufsichtsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe ~~beantragen~~ beantragt. Wird dem Antrag auf Einberufung des ~~Aufsichtsrats~~ Aufsichtsrates nicht entsprochen, so kann der oder können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts den Aufsichtsrat selbst einberufen.

- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter ~~der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter~~das vorsitzende Aufsichtsratsmitglied oder eine Stellvertretung, an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (3) Abwesende Mitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des ~~Aufsichtsrats~~Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie dem vorsitzenden Aufsichtsratsmitglied oder ~~seinem~~der sitzungsleitenden ~~Stellvertreter~~Stellvertretung ihre schriftlichen Stimmabgaben übermitteln.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Beschlussfassung gestellte Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des ~~Aufsichtsrats~~Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die ~~vom Protokollführer~~von der Protokollführung und dem ~~Vorsitzenden des Aufsichtsrats~~vorsitzenden Aufsichtsratsmitglied oder ~~seinem~~der sitzungsleitenden ~~Stellvertreter~~Stellvertretung zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des ~~Aufsichtsrats~~Aufsichtsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied ist eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (6) Die Beschlussfassung des Aufsichtsrates durch schriftliche Abstimmung (Umlaufverfahren) ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates dem Verfahren widerspricht. Der Widerspruch ist innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Zugang des zur Beschlussfassung gestellten Antrags zu erheben. Das Abstimmungsergebnis ist innerhalb von vierzehn Kalendertagen den Mitgliedern des Aufsichtsrates und ~~den Geschäftsführern~~der Geschäftsführung vom ~~Aufsichtsratsvorsitzenden~~vorsitzenden Aufsichtsratsmitglied oder ~~einem seiner Stellvertreter~~einer Stellvertretung mitzuteilen. Solche Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung in die Niederschrift aufzunehmen.
- (7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten auch für die Ausschüsse des ~~Aufsichtsrats~~Aufsichtsrates entsprechend.

§ 9 Aufgaben des ~~Aufsichtsrats~~Aufsichtsrates

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm durch Gesetz und durch Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben. Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben übertragen, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den ~~Geschäftsführern~~Mitgliedern der Geschäftsführung bei Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung ~~der Anstellungsverträge~~des Anstellungsvertrages des Mitgliedes der ~~Geschäftsführer~~Geschäftsführung, in Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaft mit ~~dem Mitglied oder~~ den ~~Geschäftsführern~~Mitgliedern der Geschäftsführung und in allen übrigen die ~~Geschäftsführer~~Mitglieder der Geschäftsführung betreffenden Rechtsangelegenheiten.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt über die Bestellung und den Widerruf der Bestellung eines Mitgliedes der ~~Geschäftsführer~~Geschäftsführung sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung

~~der Anstellungsverträge~~des Anstellungsvertrages mit ~~Geschäftsführer~~dem Mitglied der Geschäftsführung einschließlich der Regelung eines Wettbewerbsverbots sowie der Gewährung ~~von Krediten und Abfindungen~~einer Abfindung.

- (4) Der Aufsichtsrat beschließt auf Vorschlag der ~~Geschäftsführer~~Geschäftsführung über die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Prokuristinnen und Prokuristen ~~und sowie~~ Handlungsbevollmächtigten.
- (5) Der Aufsichtsrat beschließt die Geschäftsordnungen für die ~~entscheidungsbefugten~~ Ausschüsse des ~~Aufsichtsrats~~Aufsichtsrates und die Geschäftsordnung für die ~~Geschäftsführer~~Geschäftsführung. Empfehlungen in den Ausschüssen für Entscheidungen des Aufsichtsrates werden in den Ausschüssen unabhängig voneinander gefasst, da der jeweilige Entscheidungshorizont unterschiedlich ist.
- (6) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedürfen, sofern dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates; dies gilt insbesondere für folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen:
 - ~~(a) — Abschlüsse von Bau- und Leistungsverträgen mit einer Gegenstandssumme von über 2.000.000 € sowie von Planungsverträgen mit einer Gegenstandssumme von über 300.000 €. Entsprechendes gilt bei Kostenüberschreitungen bei bereits genehmigten Bau- und Leistungsverträgen sowie bei Planungsverträgen, sofern diese mehr als 20 % betragen;~~
 - (a) Bauprojekte mit geplanten Gesamtprojektkosten von mindestens 3.000.000 € auf der Grundlage der Vorplanung und Kostenschätzung (HOAI Leistungsphase 2). Die Definition von „Bauprojekt“ entspricht der Definition von „Bauleistung“ in § 1 VOB/A. Bei der Berechnung der Höhe der geplanten Gesamtprojektkosten eines Bauprojektes sind alle Kosten der Kostengruppen 100 bis 700 nach der DIN 276 (Baukosten, Risikozuschlag/Unvorhergesehene Baukosten, Baunebenkosten) einzurechnen. Kostenüberschreitungen von mehr als 20 % sind gesondert zu begründen und bedürfen einer gesonderten Beschlussfassung. Sobald die in Satz 1 genannten geplanten Gesamtprojektkosten von 3.000.000 € überschritten werden, ist eine Beschlussfassung unabhängig vom Prozentsatz der Überschreitung der geplanten Gesamtprojektkosten herbeizuführen. Eine Überschreitung der geplanten Gesamtprojektkosten liegt vor, wenn sie bei einem einzelnen Bauprojekt gegeben ist. Kompensationsmöglichkeiten mit Einsparungen bei anderen Projekten oder anderen Ausgaben des Wirtschaftsplans befreien nicht vom Erfordernis einer Beschlussfassung im Aufsichtsrat. Die in Satz 1 genannte Zustimmung kann auch im Rahmen der Beschlussfassung des Aufsichtsrates über den Wirtschaftsplan erfolgen. In diesem Fall bedarf es einer konkreten Benennung des zu genehmigenden Bauprojektes in der Beschlussvorlage;
 - (b) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken, wenn der Geschäftswert im Einzelfall bei Erwerb 500.000 € sowie bei Belastung oder Veräußerung 100.000 € übersteigt;

- (c) Aufnahme von Krediten jeder Art, falls die im Wirtschaftsplan dafür festgelegten Grenzen für das betreffende Jahr überschritten werden;
- (d) Gewährung von Krediten jeder Art an Dritte über einen Betrag von mehr als 25.000 € im Einzelfall mit Ausnahme der üblichen Kredite im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, insbesondere bei Lieferungen und Leistungen der Gesellschaft sowie bei Geldanlagen der Gesellschaft mit Laufzeiten von unter einem Jahr;
- (e) die Gewährung von Krediten jeder Art an Betriebsangehörige, über einen Betrag von mehr als 25.000 €;
- (f) Schuldübernahme sowie Eingehung von Wechsel-, Gewährs-, Bürgschafts- und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, deren Geschäftswert im Einzelfall 100.000 € übersteigt. Dies gilt nicht für übliche Verbindlichkeiten im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, insbesondere bei Lieferungen und Leistungen an die Gesellschaft;
- (g) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, durch die die Gesellschaft jährlich zur Zahlung eines Betrages von mehr als 100.000 € verpflichtet wird;
- (h) Einleitung behördlicher Verfahren grundsätzlicher Art;
- (i) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 500.000 €, sofern es sich nicht um Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der Gesellschaft handelt; Abschluss von Vergleichen, wenn die Gesellschaft um einen Betrag von mehr als 100.000 € nachgibt; Erlass von Forderungen um einen Betrag von mehr als 100.000 € ohne Gegenleistung;
- (j) Abschluss von Arbeitsverträgen mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder Abschluss von Verträgen mit freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren feste Jahresvergütung 100.000 € übersteigt, oder die als GeschäftsbereichsleiterMitglied einer Geschäftsbereichsleitung eingestellt werden sowie bei Gehaltserhöhungen der GeschäftsbereichsleiterMitglieder der Geschäftsbereichsleitungen. Einmal im Jahr wird der Aufsichtsrat nachträglich über sämtliche neu abgeschlossenen außertariflichen Verträge (AT-Verträge) in Kenntnis gesetzt.;
- (k) –entfällt–
- (l) Übernahme von Pensionsverpflichtungen; Abfindungsregelungen für Geschäftsbereichsleiter oder ArbeitnehmerMitglieder der Geschäftsbereichsleitungen oder Beschäftigten, die unmittelbar an die Geschäftsführung berichten; Abschluss von Gruppenverträgen für eine betriebliche Altersversorgung und diesbezüglichen Einzelverträgen sowie für Unfallversicherungen und ähnliche Versorgungsverträge;
- (m) Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reisekostenvergütungen, Umzugskostenentschädigungen, Beihilfen, Unterstützungen, Richtlinien für die Nutzung gesellschaftseigener Kraftfahrzeuge und für die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen;
- (n) Abschluss von Betriebsvereinbarungen und deren Änderungen, die für die Gesellschaft eine finanzielle Verpflichtung von mehr als 200.000 € p.a. zur Folge hat. Der Aufsichtsrat

wird einmal jährlich über unter der Wertgrenze liegenden Betriebsvereinbarungen, die innerhalb eines Jahres abgeschlossen wurden, unterrichtet-;

(o) Stimmabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen von Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, soweit es sich um Satzungs- und Gesellschaftsvertragsänderungen, um die Auflösung oder um die Verfügung über Geschäftsanteile oder Aktien der betreffenden Gesellschaft und um die Gründung von und Beteiligung an Gesellschaften durch Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, deren Satzungs- und Gesellschaftsvertragsänderungen, deren Auflösung und jegliche Verfügung über deren Geschäftsanteile und Aktien handelt.

- (7) Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Er kann seine Zustimmung auch allgemein zu Geschäften bestimmter Art erteilen.
- (8) Der Aufsichtsrat berät über alle Geschäfte und Maßnahmen, die eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedürfen.

(9) Die Berichterstattung über den Verlauf von Bauprojekten mit geplanten Gesamtprojektkosten über 2.000.000 € erfolgt quartalsweise. Die Quartalsberichte müssen eine umfassende Information des Aufsichtsrates sicherstellen und daher mindestens den aktuellen Projektstand, Ausschreibungsergebnisse/abschließende Vergaben, Baufortschritt und Baukosten im Verhältnis zum Plan, die aktuellen Mittelabflüsse und gegebenenfalls Projekteinstellungen bzw. –aufgaben/zeitweilige Einstellungen umfassen. Überschreitungen der geplanten Gesamtprojektkosten von mehr als 20 % sind gesondert zu begründen. Kompensationsmöglichkeiten mit Einsparungen bei anderen Projekten oder anderen Ausgaben des Wirtschaftsplans befreien nicht vom Erfordernis der gesonderten Begründung im Aufsichtsrat.

§ 10 Vergütung des ~~Aufsichtsrats~~Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine angemessene Vergütung, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgestellt wird. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 S.1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, bestehend insbesondere aus einem Erfolgsplan, einem Finanzplan und einer Stellenübersicht, aufzustellen. Der Wirtschaftsführung hat die Geschäftsführung einen fünfjährigen Finanzplan zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und der fünfjährige Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über ihre Genehmigung beschließen kann.
- (2) Mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung ~~sind~~ die ~~Geschäftsführer~~Geschäftsführung ermächtigt, die die Planansätze betreffenden Maßnahmen unter Beachtung von § 9 Absatz 6 durchzuführen, es sei denn, dass die Gesellschafterversammlung in einzelnen Fällen Vorbehalte gesetzt hat.

- (3) Absehbare Aufwandsüberschreitungen von Planansätzen der aus dem genehmigten Wirtschaftsplan resultierenden Planansätze der Vierteljahresberichte bedürfen der zeitnahen Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit im Einzelnen der Betrag von 2 Mio. € oder 20 % des Planansatzes überschritten werden. Hiervon ausgenommen sind Planüberschreitungen, denen im direkten Zusammenhang entsprechende Mehrerträge in dem jeweiligen Jahr gegenüberstehen. Unabhängig hiervon sind Planabweichungen mit Begründung in die Vierteljahresberichte aufzunehmen. Die Regelung des § 9 Absatz 6 a) der Satzung bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlungen finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird vom ~~Vorsitzenden des Aufsichtsrates, oder einem seiner Stellvertreter~~vorsitzenden Aufsichtsratsmitglied oder einer Stellvertretung unter Mitteilung der Gegenstände der Beschlussfassung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von vierzehn Kalendertagen einberufen. Die Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Gesellschafter oder zwei Aufsichtsratsmitglieder oder ein ~~Geschäftsführer~~Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft dies schriftlich beim ~~Vorsitzenden des Aufsichtsrats~~vorsitzenden Aufsichtsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Wird dem Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung nicht entsprochen, so kann ~~der die antragstellende Person~~ oder können die ~~Antragsteller verlangen, dass antragstellenden Personen unter Mitteilung des Sachverhalts~~ die Gesellschafterversammlung ~~stattfindet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats selbst einberufen. Das vorsitzende Aufsichtsratsmitglied~~ oder ~~einer seiner Stellvertreter~~eine Stellvertretung oder eine aus der Mitte der Gesellschafterversammlung bestimmte Person leitet die Gesellschafterversammlung.
- (3) In der Gesellschafterversammlung gewähren je 500 € Stammeinlage eine Stimme.
- (4) Zur Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung bedarf es einer schriftlichen Vollmacht des jeweiligen Gesellschafters.

§ 13 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 75 vom Hundert des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen mit der gleichen Frist und der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt in der Regel mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Stimmenberechnung gilt § 12 Absatz 3 des Vertrags.
- (3) Die Beschlussfassung ~~der Gesellschafter~~ durch schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Diese Abstimmung wird vom ~~Vorsitzenden des Aufsichtsrats~~vorsitzenden Aufsichtsratsmitglied oder von ~~einem seiner Stellvertreter~~einer Stellver-

~~treterung~~ oder einem ~~Geschäftsführer~~Mitglied der Geschäftsführung herbeigeführt. Das Abstimmungsergebnis ist innerhalb von vierzehn Kalendertagen den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern ~~und den Geschäftsführern vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter~~sowie der Geschäftsführung von der Person mitzuteilen, die die schriftliche Abstimmung geleitet hat. Diese Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über:
 - (a) Erwerb und Gründung anderer Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderung der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung bei anderen Unternehmen;
 - (b) Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen;
 - (c) Änderung des Gesellschaftsvertrags;
 - (d) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;
 - (e) Gesamtzahl der ~~Geschäftsführer~~Mitglieder der Geschäftsführung;
 - (f) Bestellung des Abschlussprüfers, dessen Auftrag sich auch auf die Aufgaben nach § 53 Absatz 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz erstreckt;
 - (g) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses nach Maßgabe des § 29 GmbHG;
 - (h) Entlastung des ~~Aufsichtsrats~~Aufsichtsrates und der ~~Geschäftsführer~~Mitglieder der Geschäftsführung;
 - (i) Art und Höhe der für die Mitglieder des ~~Aufsichtsrats~~Aufsichtsrates und der von ihnen gebildeten Ausschüsse zu zahlenden Vergütungen einschließlich eines pauschalierten Sitzungsgeldes (Auslagen der Gesellschafter werden nicht erstattet);
 - (j) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder;
 - ~~(k) — Gewährung von Krediten an Aufsichtsratsmitglieder;~~
 - ~~(k) —~~
 - (l) Auflösung der Gesellschaft;
 - (m) Wirtschaftsplan und fünfjährige Finanzplanung;
 - (n) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S. der §§ 291 und 292 Absatz 1 AktG.
- (2) Die Beschlüsse gemäß Absatz 1 Lit. a bis f, l und n müssen mit drei Vierteln der gemäß § 12 Absatz 3 dieses Vertrags gewährten Stimmen gefasst werden.

§ 15 Niederschrift der Beschlüsse

- (1) Über jede Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist ~~vom Protokollführer~~von der Protokollführung und ~~dem Vorsitzenden oder seinem versammlungsleitenden Stellvertreter~~der Person zu

unterschreiben, die die Versammlungsleitung innehatte, und innerhalb von einem Monat den Gesellschaftern und den Geschäftsführern der Geschäftsführung zu übersenden.

- (2) Die Niederschrift ist in der nächsten Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16 Jahresabschluss und Prüfungsrechte

- (1) Die Geschäftsführer haben Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften zu erstellen und dem Aufsichtsrat unverzüglich zuzuleiten. Der Aufsichtsrat erteilt dem der von der Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer Abschlussprüfungsgesellschaft den Prüfungsauftrag. Der Abschlussprüfer Diese hat den Prüfungsbericht mit der Stellungnahme der Geschäftsführung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Den Gesellschaftern stehen die Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Dem Bundesrechnungshof, dem Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
- (3) Die an der Gesellschaft unmittelbar und mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften können von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen, die für deren Aufstellung des jeweiligen Gesamtabchlusses erforderlich sind.

§ 17 Gewinnverwendung

- (1) Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines etwaigen Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages soweit nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen oder die Gesellschafter beschließen, Beträge als Gewinn vorzutragen oder in Gewinnrücklagen einzustellen. Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Ergebnisverwendung aufgestellt oder werden Rücklagen aufgelöst, so haben die Gesellschafter abweichend von Satz 1 Anspruch auf den Bilanzgewinn.
- (2) Solange und soweit ein Gesellschafter zur Finanzierung des Ausbaus des Flughafens Kapitalrücklagen zur Verfügung gestellt hat oder stellt, sind diese Beträge künftig bei der Gewinnverteilung wie Stammkapital dieses Gesellschafters zu behandeln und entsprechend zu berücksichtigen.

§ 18 Gleichstellung von Frauen und Männern und ergänzende Regelungen zur Unternehmensführung

- (1) Die Organe der Gesellschaft wirken darauf hin, dass im Unternehmen die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen beachtet werden.
- (2) Die Gesellschafter haben aus den Public Corporate Governance Kodizes (PCGK) der Anteilseigner Stadt Köln, Land Nordrhein-Westfalen und Bundesrepublik Deutschland die Grundsätze der guten Unternehmensführung – Corporate Governance Kodex (CGK) – der FKB entwickelt und speziell auf die Belange der FKB angepasst und werden sie zukünftig regelmäßig aktualisieren.
- (3) Kredite des Unternehmens an Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung sowie an Angehörige der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung werden nicht gewährt.

Bestehende Kredite bei der Berufung in den Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung können nur beibehalten werden, wenn Interessenkonflikte ausgeschlossen sind. Eine Verlängerung solcher Kredite ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 19 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist das Vermögen der Gesellschaft nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile an die Gesellschafter zu verteilen.
- (2) Bei der Wertfestsetzung der Geschäftsanteile sind die Kapitalrücklagen i.S. d. § 17 Absatz 2 sowie Zuschüsse der Gesellschafter (Investitionszuschüsse, Forderungsverzichte, Zinsverzichte u. a.) wie Stammeinlagen zu behandeln. Kapitalherabsetzungen lassen den Wert der Zuschüsse unberührt.
- (3) Der Wert der Geschäftsanteile wird von einem von der Gesellschafterversammlung zu bestellenden sachverständigen Prüfer (Wirtschaftsprüfer) festgestellt.

§ 20 Nichtigkeitsklausel

Ist eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	12.09.2018	Vorberatung
Kreisausschuss	24.09.2018	Vorberatung
Kreistag	27.09.2018	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Vereinbarungen zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und benachbarter Ortsgemeinden über die zu tragende Aufwandabdeckung für den Anrufsammeltaxi (AST)-Verkehr
-------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss dem Kreistag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Den als Anhang 1-4 beigefügten Entwürfen der Vereinbarungen zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den angrenzenden Ortsgemeinden Rheinbreitbach, St. Katharinen, Vettelschoß und Windhagen über die von diesen jeweils zu tragende Aufwandabdeckung für den Anrufsammeltaxi (AST)-Verkehr wird zugestimmt.

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist nach § 3 Absatz 1 ÖPNVG NRW Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Kreisgebiet. Der Rhein-Sieg-Kreis hat die RSVG durch öffentlichen Dienstleistungsauftrag gemäß VO 1370/2007 mit der Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs im rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreis und auf ausbrechenden Linien beauftragt. Hierzu gehört auch der Anrufsammeltaxi-Verkehr.

Der Anrufsammeltaxi-Verkehr in Bad Honnef fährt auf der Linie 586 auch grenzüberschreitend die Ortsgemeinden Rheinbreitbach, St. Katharinen, Vettelschoß und Windhagen an.

Erläuterungen:

In der Vergangenheit haben die Städte und Gemeinden, so auch die Stadt Bad Honnef, die aus dem AST-Verkehr entstehenden Verluste den Verkehrsunternehmen ausgeglichen und somit die

grenzüberschreitenden Verkehre mit den Nachbarkommunen abgerechnet.

In 2016 fasste der Kreistag zunächst einen Beschluss, dass zukünftig „die zu Lasten des Rhein-Sieg-Kreises entstehenden planmäßigen Verluste der Verkehrsunternehmen aus den im jeweils aktuellen Nahverkehrsplan (NVP) des Rhein-Sieg-Kreises enthaltenen Verkehren ...“ über die ÖPNV-Umlage umgelegt werden.

In seiner Sitzung im Juni 2016 beschloss der Kreistag die Fortschreibung des Nahverkehrsplanes, in dem nunmehr auch die AST-Verkehre aufgenommen sind.

Da nun der Verlustausgleich für die AST-Verkehre vom Rhein-Sieg-Kreis über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag der RSVG erfolgt, die Kosten aber letztlich weiterhin von den jeweiligen Kommunen getragen werden sollen, beabsichtigt der Rhein-Sieg-Kreis zur Abrechnung des Aufwanddeckungsfehlbetrages für die grenzüberschreitenden Verkehre mit den Ortsgemeinden Rheinbreitbach, St. Katharinen, Vettelschoß und Windhagen die im **Anhang 1-4** beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen abzuschließen. Damit erhält der Rhein-Sieg-Kreis die bei der RSVG für diese Gemeinden entstehenden Kosten erstattet. Es handelt sich damit um einen durchlaufenden Posten für den Kreishaushalt.

Nach § 5 Absatz 1 Nahverkehrsgesetz Rheinland Pfalz (NVG) ist auch dort der Landkreis Aufgabenträger für den ÖPNV. Nach Absatz 2 kann die Aufgabe einer Gemeinde oder Verbandsgemeinde für ihren örtlichen Wirkungskreis übertragen werden. Hiervon hat der Landkreis Neuwied Gebrauch gemacht und in seinem Nahverkehrsplan geregelt, dass die Organisation und Finanzierung der AST-Verkehre Angelegenheit der jeweiligen Ortsgemeinde sind.

Die jeweiligen Ortsgemeinderäte der Ortsgemeinden St. Katharinen, Vettelschoß und Windhagen haben den Vereinbarungen bereits zugestimmt. Die Zustimmung des Ortsgemeinderates Rheinbreitbach steht noch aus.

Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sind mit der Bezirksregierung Köln als Kommunalaufsicht sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als zuständige Aufsichtsbehörde in Rheinland-Pfalz abgestimmt.

Gemäß § 24 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit bedarf der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln. Insofern ist ein Kreistagsbeschluss erforderlich.

Im Auftrag

(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 12.09.2018

Anhänge:

- Anhang 1 – Vereinbarung mit der Ortsgemeinde Windhagen
- Anhang 2 – Vereinbarung mit der Ortsgemeinde Vettelschoß
- Anhang 3 – Vereinbarung mit der Ortsgemeinde St. Katharinen
- Anhang 4 – Vereinbarung mit der Ortsgemeinde Rheinbreitbach

Haushalt:I. **Haushaltsmittel sind veranschlagt bei:**

Produktnr. bzw. Projektnr.)

II. **Ressourcenverbrauch (nur soweit nicht in Haushaltsplanung berücksichtigt):****Personal:**

	Vollzeitäquivalente p.a.
Personalbedarf	
Personaleinsparung	

Finanzen:

konsumtiv in €
pro Jahr (sofern dauerhaft)
bzw. pro Projekt

	Aufwendungen			
Personalaufwand				
Transferaufwand				
sonstiger Aufwand				
Abschreibungen		Erträge (negatives Vorzeichen)	Saldo	Zeitraum (ab...) (von...bis...)
Gesamt:				

investiv in €
pro Maßnahme

	Auszahlungen	Einzahlungen (negatives Vorzeichen)	Saldo	Umsetzungs- zeitraum (von...bis...)
Baumaßnahmen/ Beschaffung				
Grunderwerb				
Gesamt				

☐ Deckung ist innerhalb des Budgets gegeben☒ Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel ist erforderlich

Es handelt sich um zukünftig zu veranschlagenden Aufwand und Ertrag, der sich gegenseitig deckt.

Nach den Regelungen des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 19. Juni 1972 (GV NRW. 1972 S. 182) und der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung vom 01. Oktober 1979 (SGV NRW. 202) schließen

der Rhein-Sieg- Kreis, vertreten durch den Landrat,
– nachfolgend „Rhein-Sieg-Kreis“ genannt –

und

die Ortsgemeinde Windhagen, vertreten durch den Ortsbürgermeister
– nachfolgend „OG Windhagen“ genannt –

folgende

Vereinbarung
über die von der Ortsgemeinde Windhagen
zu tragende Aufwandabdeckung für den Anrufsammeltaxi (AST)-Verkehr

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. In Rheinland-Pfalz liegt die Zuständigkeit für die Wahrnehmung des öffentlichen Personennahverkehrs bei den Landkreisen, im vorliegenden Fall bei dem Landkreis Neuwied. Im Nahverkehrsplan des Landkreises Neuwied wurde festgelegt, dass die Organisation und Finanzierung des Anrufsammeltaxis von Seiten der Ortsgemeinden, als sogenannte freiwillige Aufgabe übernommen wird.
Die Ortsgemeinde Windhagen nimmt die Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs der Linie 586 (Anrufsammeltaxi) als sogenannte freiwillige Aufgabe wahr. Mit dieser Vereinbarung soll die Zuständigkeit und die Kostenerstattung für die durch die RSVG auf der Linie 586 erbrachten Leistungen geregelt werden.
2. Das Gebiet der OG Windhagen wird auf der Grundlage dieser Vereinbarung durch die RSVG auf der Linie 586 nach § 42 Personenbeförderungsgesetz bedient.

3. Der Rhein-Sieg-Kreis übernimmt die Sicherstellung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr auf der in Absatz 1 genannten Linie. Die OG Windhagen überträgt dem Rhein-Sieg-Kreis hierfür durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit die Befugnisse gemäß § 5 Absatz 3 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr Rheinland-Pfalz (NVG) als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, soweit es um die in Absatz 1 festgelegte Linie geht. Die OG Windhagen bleibt nach der Übertragung nach Satz 2 Aufgabenträger im Sinne des § 5 NVG auch im Hinblick auf die in Absatz 1 festgelegte Linie.
4. Diese Vereinbarung ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Absatz 1 Satz 1 Var.1, Absatz 2 Satz 1 GKG NRW.

§ 2

Leistungen der RSVG

1. Die vom Rhein-Sieg-Kreis als Eigner beauftragte RSVG erbringt im Einvernehmen mit der OG Windhagen Betriebsleistungen auf der Grundlage des jeweils gültigen Fahrplanes auf der unter § 1 genannten Linie. Mehrleistungen auf dem Gebiet und unter finanzieller Verantwortung der OG Windhagen dürfen von der durch den Rhein-Sieg-Kreis beauftragten RSVG nicht erbracht werden.
2. Die Betriebsleistungen werden mit dem für das gesamte Bedienungsgebiet der RSVG üblichen Qualitätsstandard für Anruf-Sammeltaxi-Verkehre erbracht.
3. Im Rahmen des Beschwerdemanagements der RSVG werden sogenannte „echte“ Beschwerden (z. B. Fahrtverspätungen >10 Minuten, Fahrtausfälle, Beschwerden mit Öffentlichkeitswirksamkeit/starker Medienberichterstattung usw.) festgestellt und Maßnahmen zu deren Abhilfe getroffen.

§ 3

Kostenerstattung

1. Die OG Windhagen erstattet dem Rhein-Sieg-Kreis die Aufwandabdeckung für den jeweiligen Streckenabschnitt der in § 1 genannten Linie wie folgt:

Die OG Windhagen trägt das Defizit (Kosten der Fahrt abzüglich Fahrgeldeinnahmen) der Fahrten mit Quelle oder Ziel in der OG Windhagen entsprechend ihrem Anteil der auf diesen Fahrten beförderten Personen.

Zu diesem Zweck listet der Rhein-Sieg-Kreis alle Fahrten mit Quelle oder Ziel in der OG Windhagen auf.

Werden auf einer Fahrt ausschließlich Fahrgäste mit Quelle oder Ziel in der OG Windhagen befördert, so trägt die Ortsgemeinde das gesamte Defizit für diese Fahrt. Werden auf einer Fahrt mit Quelle oder Ziel in der OG Windhagen weitere Fahrgäste mit Quelle oder Ziel außerhalb der Ortsgemeinde befördert, so trägt die Ortsgemeinde das Defizit für diese Fahrt gemäß ihrem Anteil der beförderten Personen auf ihrem Ortsgemeindegebiet.

2. Die Entrichtung der Aufwandabdeckung durch die OG Windhagen an den Rhein-Sieg-Kreis erfolgt nach Rechnungstellung durch den Rhein-Sieg-Kreis. Diese erfolgt halbjährlich. Der Rechnungsbetrag ist zu zahlen auf das Konto des Rhein-Sieg-Kreises bei der Kreissparkasse Köln

IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15

Swift-BIC: COKSDE33

unter Angabe des Kassenzeichens 1150.0006.2687.

§ 4 Kündigung

1. Diese Vereinbarung basiert auf einem bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag des Rhein-Sieg-Kreises an sein Verkehrsunternehmen RSVG. Da die Laufzeit des vorgenannten öffentlichen Dienstleistungsauftrages auch abhängig ist von der Laufzeit der jeweiligen Linienkonzession, sind die Vertragsparteien darin einig, dass diese Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn Konzessionen der in § 1 genannten Linie endet oder der öffentliche Dienstleistungsauftrag aus anderen Gründen endet. Der Rhein-Sieg-Kreis informiert die OG Windhagen baldmöglichst über ein bevorstehendes Ende der Konzession der in § 1 genannten Linie oder über ein bevorstehendes Ende des vorgenannten öffentlichen Dienstleistungsauftrages aus anderen Gründen.
2. Darüber hinaus kann diese Vereinbarung von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum 27.09. eines Jahres gekündigt werden.

§ 5

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung insgesamt unwirksam oder unvollständig oder aus anderen Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. Sollte sich eine Regelungslücke auftun, so verpflichten sich die Vertragspartner, eine dem Vertragsziel entsprechende, rechtswirksame Vereinbarung zu treffen.

Windhagen, den

OG Windhagen

Der Ortsbürgermeister Im Auftrag

Rüddel

Siegburg, den

Rhein- Sieg Kreis

Der Landrat

Schuster

Im Auftrag

Udelhoven

Nach den Regelungen des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 19. Juni 1972 (GV NRW. 1972 S. 182) und der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung vom 01. Oktober 1979 (SGV NRW 202) schließen

der Rhein-Sieg- Kreis, vertreten durch den Landrat,
– nachfolgend „Rhein-Sieg-Kreis“ genannt –

und

die Ortsgemeinde Vettelschoß, vertreten durch den Ortsbürgermeister
– nachfolgend „OG Vettelschoß“ genannt –

folgende

Vereinbarung

über die von der Ortsgemeinde Vettelschoß zu tragende Aufwandabdeckung für den Anrufsammeltaxi (AST)-Verkehr

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Das Gebiet der OG Vettelschoß wird auf der Grundlage dieser Vereinbarung durch die RSVG auf der Linie 586 nach § 42 Personenbeförderungsgesetz bedient.
2. Der Rhein-Sieg-Kreis übernimmt die Sicherstellung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr auf der in Absatz 1 genannten Linie. Die OG Vettelschoß überträgt dem Rhein-Sieg-Kreis hierfür durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit die Befugnisse gemäß § 5 Absatz 3 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr Rheinland-Pfalz (NVG) als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, soweit es um die in Absatz 1 festgelegte Linie geht. Die OG Vettelschoß bleibt nach der Übertragung nach Satz 2 Aufgabenträger im Sinne des § 5 NVG auch im Hinblick auf die in Absatz 1 festgelegte Linie.
3. Diese Vereinbarung ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Absatz 1 Satz 1 Var.1, Absatz 2 Satz 1 GkG NRW.

§ 2

Leistungen der RSVG

1. Die vom Rhein-Sieg-Kreis als Eigner beauftragte RSVG erbringt im Einvernehmen mit der OG Vettelschoß Betriebsleistungen auf der Grundlage des jeweils gültigen Fahrplanes auf der unter § 1 genannten Linie. Mehrleistungen auf dem Gebiet und unter finanzieller Verantwortung der OG Vettelschoß dürfen von der durch den Rhein-Sieg-Kreis beauftragten RSVG nicht erbracht werden.
2. Die Betriebsleistungen werden mit dem für das gesamte Bedienungsgebiet der RSVG üblichen Qualitätsstandard für Anruf-Sammeltaxi-Verkehre erbracht.
3. Im Rahmen des Beschwerdemanagements der RSVG werden sogenannte „echte“ Beschwerden (z. B. Fahrtverspätungen >10 Minuten, Fahrtausfälle, Beschwerden mit Öffentlichkeitswirksamkeit/starker Medienberichterstattung usw.) festgestellt und Maßnahmen zu deren Abhilfe getroffen.

§ 3

Kostenerstattung

1. Die OG Vettelschoß erstattet dem Rhein-Sieg-Kreis die Aufwandabdeckung für den jeweiligen Streckenabschnitt der in § 1 genannten Linie wie folgt:

Die OG Vettelschoß trägt das Defizit (Kosten der Fahrt abzüglich Fahrgeldeinnahmen) der Fahrten mit Quelle oder Ziel in der OG Vettelschoß entsprechend ihrem Anteil der auf diesen Fahrten beförderten Personen.

Zu diesem Zweck listet der Rhein-Sieg-Kreis alle Fahrten mit Quelle oder Ziel in der OG Vettelschoß auf.

Werden auf einer Fahrt ausschließlich Fahrgäste mit Quelle oder Ziel in der OG Vettelschoß befördert, so trägt die Ortsgemeinde das gesamte Defizit für diese Fahrt. Werden auf einer Fahrt mit Quelle oder Ziel in der OG Vettelschoß weitere Fahrgäste mit Quelle oder Ziel außerhalb der Ortsgemeinde befördert, so trägt die Ortsgemeinde das Defizit für diese Fahrt gemäß ihrem Anteil der beförderten Personen auf ihrem Ortsgemeindegebiet.

2. Die Entrichtung der Aufwandabdeckung durch die OG Vettelschoß an den Rhein-Sieg-Kreis erfolgt nach Rechnungstellung durch den Rhein-Sieg-Kreis. Diese erfolgt halbjährlich. Der Rechnungsbetrag ist zu zahlen auf das Konto des Rhein-Sieg-Kreises bei der Kreissparkasse Köln

IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15

Swift-BIC: COKSDE33

unter Angabe des Kassenzzeichens 1150.0006.3628.

§ 4 Kündigung

1. Diese Vereinbarung basiert auf einem bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag des Rhein-Sieg-Kreises an sein Verkehrsunternehmen RSVG. Da die Laufzeit des vorgenannten öffentlichen Dienstleistungsauftrages auch abhängig ist von der Laufzeit der jeweiligen Linienkonzession, sind die Vertragsparteien darin einig, dass diese Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn Konzessionen der in § 1 genannten Linie endet oder der öffentliche Dienstleistungsauftrag aus anderen Gründen endet. Der Rhein-Sieg-Kreis informiert die OG Vettelschoß baldmöglichst über ein bevorstehendes Ende der Konzession der in § 1 genannten Linie oder über ein bevorstehendes Ende des vorgenannten öffentlichen Dienstleistungsauftrages aus anderen Gründen.
2. Darüber hinaus kann diese Vereinbarung von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum 27.09. eines Jahres gekündigt werden.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung insgesamt unwirksam oder unvollständig oder aus anderen Rechtsgründen undurchführbar sein, so

wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. Sollte sich eine Regelungslücke auftun, so verpflichten sich die Vertragspartner, eine dem Vertragsziel entsprechende, rechtswirksame Vereinbarung zu treffen.

Vettelschoß, den

Siegburg, den

OG Vettelschoß
Der Ortsbürgermeister

Rhein- Sieg Kreis
Der Landrat

Im Auftrag

Freidel

Schuster

Udelhoven

Nach den Regelungen des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 19. Juni 1972 (GV NRW. 1972 S. 182) und der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung vom 01. Oktober 1979 (SGV NRW 202) schließen

der Rhein-Sieg- Kreis, vertreten durch den Landrat,
– nachfolgend „Rhein-Sieg-Kreis“ genannt –

und

die Ortsgemeinde St. Katharinen, vertreten durch den Ortsbürgermeister
– nachfolgend „Ortsgemeinde St. Katharinen“ genannt –

folgende

Vereinbarung

über die von der Ortsgemeinde St. Katharinen

zu tragende Aufwandabdeckung für den Anrufsammeltaxi (AST)-Verkehr

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Das Gebiet der Ortsgemeinde St. Katharinen wird auf der Grundlage dieser Vereinbarung durch die RSVG auf der Linie 586 nach § 42 Personenbeförderungsgesetz bedient.
2. Der Rhein-Sieg-Kreis übernimmt die Sicherstellung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr auf der in Absatz 1 genannten Linie. Die Ortsgemeinde St. Katharinen überträgt dem Rhein-Sieg-Kreis hierfür durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit die Befugnisse gemäß § 5 Absatz 3 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr Rheinland-Pfalz (NVG) als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, soweit es um die in Absatz 1 festgelegte Linie geht. Die Ortsgemeinde St. Katharinen bleibt nach der Übertragung nach Satz 2 Aufgabenträger im Sinne des § 5 NVG auch im Hinblick auf die in Absatz 1 festgelegte Linie.
3. Diese Vereinbarung ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Absatz 1 Satz 1 Var.1, Absatz 2 Satz 1 GkG NRW.

§ 2

Leistungen der RSVG

1. Die vom Rhein-Sieg-Kreis als Eigner beauftragte RSVG erbringt im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde St. Katharinen Betriebsleistungen auf der Grundlage des jeweils gültigen Fahrplanes auf der unter § 1 genannten Linie. Mehrleistungen auf dem Gebiet und unter finanzieller Verantwortung der Ortsgemeinde St. Katharinen dürfen von der durch den Rhein-Sieg-Kreis beauftragten RSVG nicht erbracht werden.
2. Die Betriebsleistungen werden mit dem für das gesamte Bedienungsgebiet der RSVG üblichen Qualitätsstandard für Anruf-Sammeltaxi-Verkehre erbracht.
3. Im Rahmen des Beschwerdemanagements der RSVG werden sogenannte „echte“ Beschwerden (z. B. Fahrtverspätungen >10 Minuten, Fahrtausfälle, Beschwerden mit Öffentlichkeitswirksamkeit/starker Medienberichterstattung usw.) festgestellt und Maßnahmen zu deren Abhilfe getroffen.

§ 3

Kostenerstattung

1. Die Ortsgemeinde St. Katharinen erstattet dem Rhein-Sieg-Kreis die Aufwandabdeckung für den jeweiligen Streckenabschnitt der in § 1 genannten Linie wie folgt:

Die Ortsgemeinde St. Katharinen trägt das Defizit (Kosten der Fahrt abzüglich Fahrgeldeinnahmen) der Fahrten mit Quelle oder Ziel in der Ortsgemeinde St. Katharinen entsprechend ihrem Anteil der auf diesen Fahrten beförderten Personen.

Zu diesem Zweck listet der Rhein-Sieg-Kreis alle Fahrten mit Quelle oder Ziel in der Ortsgemeinde St. Katharinen auf.

Werden auf einer Fahrt ausschließlich Fahrgäste mit Quelle oder Ziel in der Ortsgemeinde St. Katharinen befördert, so trägt die Ortsgemeinde das gesamte Defizit für diese Fahrt. Werden auf einer Fahrt mit Quelle oder Ziel in der Ortsgemeinde St. Katharinen weitere Fahrgäste mit Quelle oder Ziel außerhalb der Ortsgemeinde befördert, so trägt die Ortsgemeinde das Defizit für diese Fahrt gemäß ihrem Anteil der beförderten Personen auf ihrem Ortsgemeindegebiet.

2. Die Entrichtung der Aufwandabdeckung durch die Ortsgemeinde St. Katharinen an den Rhein-Sieg-Kreis erfolgt nach Rechnungstellung durch den Rhein-Sieg-Kreis. Diese erfolgt halbjährlich. Der Rechnungsbetrag ist zu zahlen auf das Konto des Rhein-Sieg-Kreises bei der Kreissparkasse Köln

IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15

Swift-BIC: COKSDE33

unter Angabe des Kassenzeichens 1150.0006.2687.

§ 4 Kündigung

1. Diese Vereinbarung basiert auf einem bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag des Rhein-Sieg-Kreises an sein Verkehrsunternehmen RSVG. Da die Laufzeit des vorgenannten öffentlichen Dienstleistungsauftrages auch abhängig ist von der Laufzeit der jeweiligen Linienkonzession, sind die Vertragsparteien darin einig, dass diese Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn Konzessionen der in § 1 genannten Linie endet oder der öffentliche Dienstleistungsauftrag aus anderen Gründen endet. Der Rhein-Sieg-Kreis informiert die Ortsgemeinde St. Katharinen baldmöglichst über ein bevorstehendes Ende der Konzession der in § 1 genannten Linie oder über ein bevorstehendes Ende des vorgenannten öffentlichen Dienstleistungsauftrages aus anderen Gründen.
2. Darüber hinaus kann diese Vereinbarung von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum 27.09. eines Jahres gekündigt werden.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung insgesamt unwirksam oder unvollständig oder aus anderen Rechtsgründen undurchführbar sein, so

wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. Sollte sich eine Regelungslücke auftun, so verpflichten sich die Vertragspartner, eine dem Vertragsziel entsprechende, rechtswirksame Vereinbarung zu treffen.

St. Katharinen, den

Siegburg, den

OG St. Katharinen
Der Ortsbürgermeister

Rhein- Sieg Kreis
Der Landrat

Im Auftrag

Knopp

Schuster

Udelhoven

Nach den Regelungen des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 19. Juni 1972 (GV NRW. 1972 S. 182) und der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung vom 01. Oktober 1979 (SGV NRW 202) schließen

der Rhein-Sieg- Kreis, vertreten durch den Landrat,
– nachfolgend „Rhein-Sieg-Kreis“ genannt –

und

die Ortsgemeinde Rheinbreitbach, vertreten durch den Ortsbürgermeister
– nachfolgend „OG Rheinbreitbach“ genannt –

folgende

Vereinbarung

über die von der Ortsgemeinde Rheinbreitbach

zu tragende Aufwandabdeckung für den Anrufsammeltaxi (AST)-Verkehr

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Das Gebiet der OG Rheinbreitbach wird auf der Grundlage dieser Vereinbarung durch die RSVG auf der Linie 586 nach § 42 Personenbeförderungsgesetz bedient.
2. Der Rhein-Sieg-Kreis übernimmt die Sicherstellung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr auf der in Absatz 1 genannten Linie. Die OG Rheinbreitbach überträgt dem Rhein-Sieg-Kreis hierfür durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit die Befugnisse gemäß § 5 Absatz 3 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr Rheinland-Pfalz (NVG) als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, soweit es um die in Absatz 1 festgelegte Linie geht. Die OG Rheinbreitbach bleibt nach der Übertragung nach Satz 2 Aufgabenträger im Sinne des § 5 NVG auch im Hinblick auf die in Absatz 1 festgelegte Linie.

3. Diese Vereinbarung ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Absatz 1 Satz 1 Var.1, Absatz 2 Satz 1 GkG NRW.

§ 2

Leistungen der RSVG

1. Die vom Rhein-Sieg-Kreis als Eigner beauftragte RSVG erbringt im Einvernehmen mit der OG Rheinbreitbach Betriebsleistungen auf der Grundlage des jeweils gültigen Fahrplanes auf der unter § 1 genannten Linie. Mehrleistungen auf dem Gebiet und unter finanzieller Verantwortung der OG Rheinbreitbach dürfen von der durch den Rhein-Sieg-Kreis beauftragten RSVG nicht erbracht werden.
2. Die Betriebsleistungen werden mit dem für das gesamte Bedienungsgebiet der RSVG üblichen Qualitätsstandard für Anruf-Sammeltaxi-Verkehre erbracht.
3. Im Rahmen des Beschwerdemanagements der RSVG werden sogenannte „echte“ Beschwerden (z. B. Fahrtverspätungen >10 Minuten, Fahrtausfälle, Beschwerden mit Öffentlichkeitswirksamkeit/starker Medienberichterstattung usw.) festgestellt und Maßnahmen zu deren Abhilfe getroffen.

§ 3

Kostenerstattung

1. Die OG Rheinbreitbach erstattet dem Rhein-Sieg-Kreis die Aufwandabdeckung für den jeweiligen Streckenabschnitt der in § 1 genannten Linie wie folgt:

Die OG Rheinbreitbach trägt das Defizit (Kosten der Fahrt abzüglich Fahrgeldeinnahmen) der Fahrten mit Quelle oder Ziel in der OG Rheinbreitbach entsprechend ihrem Anteil der auf diesen Fahrten beförderten Personen.

Zu diesem Zweck listet der Rhein-Sieg-Kreis alle Fahrten mit Quelle oder Ziel in der OG Rheinbreitbach auf.

Werden auf einer Fahrt ausschließlich Fahrgäste mit Quelle oder Ziel in der OG Rheinbreitbach befördert, so trägt die Ortsgemeinde das gesamte Defizit für diese Fahrt. Werden auf einer Fahrt mit Quelle oder Ziel in der OG Rheinbreitbach weitere Fahrgäste mit Quelle oder Ziel außerhalb der Ortsgemeinde befördert, so trägt die Ortsgemeinde das

Defizit für diese Fahrt gemäß ihrem Anteil der beförderten Personen auf ihrem Ortsge-
meindegebiet.

2. Die Entrichtung der Aufwandabdeckung durch die OG Rheinbreitbach an den Rhein-
Sieg-Kreis erfolgt nach Rechnungstellung durch den Rhein-Sieg-Kreis. Diese erfolgt
halbjährlich. Der Rechnungsbetrag ist zu zahlen auf das Konto des Rhein-Sieg-Kreises
bei der Kreissparkasse Köln

IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15

Swift-BIC: COKSDE33

unter Angabe des Kassenzeichens 1150.0006.2687.

§ 4 Kündigung

1. Diese Vereinbarung basiert auf einem bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag
des Rhein-Sieg-Kreises an sein Verkehrsunternehmen RSVG. Da die Laufzeit des vor-
genannten öffentlichen Dienstleistungsauftrages auch abhängig ist von der Laufzeit der
jeweiligen Linienkonzession, sind die Vertragsparteien darin einig, dass diese Vereinba-
rung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn Konzessionen der in § 1 ge-
nannten Linie endet oder der öffentliche Dienstleistungsauftrag aus anderen Gründen
endet. Der Rhein-Sieg-Kreis informiert die OG Rheinbreitbach baldmöglichst über ein
bevorstehendes Ende der Konzession der in § 1 genannten Linie oder über ein bevor-
stehendes Ende des vorgenannten öffentlichen Dienstleistungsauftrages aus anderen
Gründen.
2. Darüber hinaus kann diese Vereinbarung von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten
zum 27.09. eines Jahres gekündigt werden.

§ 5

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder die Vereinbarung insgesamt unwirksam oder unvollständig oder aus anderen Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. Sollte sich eine Regelungslücke auftun, so verpflichten sich die Vertragspartner, eine dem Vertragsziel entsprechende, rechtswirksame Vereinbarung zu treffen.

Rheinbreitbach, den

OG Rheinbreitbach
Der Ortsbürgermeister

Siegburg, den

Rhein- Sieg Kreis
Der Landrat

Im Auftrag

Schuster

Udelhoven

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	12.09.2018	Vorberatung
Kreisausschuss	24.09.2018	Vorberatung
Kreistag	27.09.2018	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Leitbild und Ziele eines Tax Compliance Management Systems (TCMS)
-------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss dem Kreistag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises bekennt sich zu dem in der Anlage 1 beigefügten Tax Compliance Leitbild des Rhein-Sieg-Kreises sowie zu den in Anlage 2 beigefügten Tax Compliance Zielen.

Erläuterungen:

Die öffentliche Hand ist grundsätzlich hoheitlich tätig, allerdings wird sie neben der Bewältigung ihrer hoheitlichen Aufgaben zunehmend und in vielfältiger Weise privatwirtschaftlich tätig und ist in diesem Rahmen grundsätzlich der Ertrags- und Umsatzbesteuerung unterworfen.

Bis zur Einführung des § 2b UStG waren juristische Personen des öffentlichen Rechts nach § 2 Absatz 3 UStG nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 6, § 4 KStG und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig.

Aufgrund der Neuregelung des § 2b UStG, der zum 01.01.2017 in Kraft getreten ist, sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) wie der Rhein-Sieg-Kreis, mit ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten grundsätzlich Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. § 2b UStG ist als Rückausnahmenvorschrift gestaltet. Danach gelten jPöR nicht als Unternehmer, soweit sie z.B. Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, und die Behandlung als Nichtunternehmer nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Im Rahmen der Neuregelung des § 2b UStG gab es für den Rhein-Sieg-Kreis die Möglichkeit, gegenüber dem Finanzamt eine Optionserklärung abgegeben. Der Rhein-Sieg-Kreis hat eine solche Optionserklärung abgegeben, sodass derzeit noch die Umsatzbesteuerung nach altem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG) bis zum Ende der Übergangsfrist zum 31.12.2020 fortgeführt wird.

Ab 2021 kann es damit zu einer erheblichen Ausweitung des umsatzsteuerpflichtigen Betätigungsbereichs kommen.

Dem Rhein-Sieg-Kreis obliegen bereits heute steuerliche Pflichten im Rahmen seiner Betriebe gewerblicher Art (BgA), es sind Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuererklärungen, Kapitalertragssteueranmeldungen sowie Umsatzsteuererklärungen und aufgrund seiner Funktion als Arbeitgeber auch Lohnsteueranmeldungen/-erklärungen beim Finanzamt einzureichen.

Die verspätete, fehlerhafte oder unvollständige Einreichung einer Steuererklärung birgt für die steuerpflichtige Kommune erhebliche finanzielle und politische Risiken und kann darüber hinaus strafrechtliche Konsequenzen für Verwaltungsleitung und Mitarbeiter nach sich ziehen. Dennoch können objektiv unrichtige Steuererklärungen von kommunalen Verwaltungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die vorrangigen Ursachen hierfür liegen im komplexen Verwaltungsaufbau der Kommunen und in den unscharfen Abgrenzungsregelungen zwischen den steuerpflichtigen und den nicht steuerpflichtigen Betätigungsbereichen der öffentlichen Hand (vgl. auch „Tax Compliance in Kommunen“ – Leitfaden des Deutschen Städtetages für den Aufbau eines internen Kontrollsystems für Steuern, Stand 26.04.2017). Die aktuelle Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG) hat diese Problemlage nochmals deutlich verschärft.

Im Anwendungserlass zu § 153 AO ist unter Randnummer 2.6. geregelt worden: „Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsystem (für Steuern) eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, kann dies gegebenenfalls ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, jedoch befreit dies nicht von einer Prüfung im Einzelfall.“

Die Botschaft der Finanzverwaltung lautet dabei: Hat eine Kommune ein konzeptionell überzeugendes Tax Compliance Management System (TCMS) eingerichtet, kann zumindest nach Auffassung der Finanzverwaltung ein Organisationsversagen im Regelfall ausgeschlossen werden (vgl. Leitfaden, a.a.O., Seite 2/3).

Der Deutsche Städtetag empfiehlt den Kommunen deshalb die Einführung eines internen Kontrollsystems für Steuern (TCMS) und hat hierzu einen Leitfaden erarbeitet (s.o.).

Ein innerbetriebliches Kontrollsystem führt dabei zu einer Entlastung für den Kreis, dessen Vertreterinnen und Vertretern sowie dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. So ist in einem Anwendungserlass zu § 153 AO auch neu geregelt, dass ein innerbetriebliches Kontrollsystem, welches der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient, ein Indiz darstellen kann, welches gegen das Vorliegen von Vorsatz oder Leichtfertigkeit sprechen kann.

„Tax Compliance“ bedeutet die Bereitschaft eines Steuerpflichtigen zur zeitgerechten und vollständigen Befolgung steuerlicher Gesetze und Vorgaben der Finanzverwaltung. Ein TCMS dient der Sicherstellung eines regelkonformen Verhaltens in einer größeren Organisation und schützt bei ordnungsgemäßer Umsetzung vor finanziellen und strafrechtlichen Konsequenzen. Dabei umfasst das TCMS die Gesamtheit aller betreffenden Maßnahmen der Aufbau- und Ablauforganisation, wie beispielsweise Dienstanweisungen, Buchungsleitfäden oder Checklisten.

Der Kreis hat im Rahmen der Tax Compliance bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen. Seit über einem Jahrzehnt bedient sich der Kreis externer Steuerberater zur Klärung steuerlicher Sachverhalte und zur Fertigung der wesentlichen Steuererklärungen. Personell sind in der Abteilung 22.1 ein Diplom-Finanzwirt sowie eine Betriebswirtin mit steuerlicher Ausbildung für den Bereich zuständig, es werden seit geraumer Zeit Informationsveranstaltungen für die Mitarbeiter durchgeführt und Informationsschreiben für die Mitarbeiter betreffend steuerliche Pflichten und Fragestellungen herausgegeben. Nicht zuletzt sind die zur Sicherung der Erfüllung der steuerlichen Pflichten erforderlichen Zuständigkeiten und Prozess- und Handlungsabläufe niedergelegt.

Derzeit wird gemeinsam mit der Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungsgesellschaft dhpg Dr. Harzem & Partner mbB geprüft, an welchen Stellen im Hinblick auf die Steuerrechtsänderung ab dem 01.01.2021 Handlungsbedarf besteht. Darüber hinaus werden die bereits etablierten Maßnahmen – auch im Rahmen einer Organisations- und Risikoanalyse mit Erhebung aller relevanten Prozesse und Erhebung der damit zusammenhängenden Risiken auf ihre Angemessenheit und Wirksamkeit überprüft und soweit erforderlich erweitert.

Des Weiteren wurden in diesem Zusammenhang nunmehr in der Verwaltungskonferenz vom 18.06.2018 das in **Anlage 1** beigefügte Tax Compliance Leitbild und die in **Anlage 2** beigefügten Tax Compliance Ziele in der Verwaltungskonferenz am 18.06.2018 beschlossen, welche nunmehr auf Empfehlung der Berater auch vom Kreistag entsprechend unterstützend beschlossen werden sollen, um sowohl das Leitbild als auch die Ziele breit zu verankern.

Im Auftrag

(Hahlen)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 12.09.2018

Anhänge:

Anhang 1 – Tax Compliance Leitbild des Rhein-Sieg-Kreises

Anhang 2 – Tax Compliance Ziele des Rhein-Sieg-Kreises

Haushalt:I. **Haushaltsmittel sind veranschlagt bei:**

0.22.20.01

(Produktnr. bzw. Projektnr.)

II. **Ressourcenverbrauch (nur soweit nicht in Haushaltsplanung berücksichtigt):****Personal:**

	Vollzeitäquivalente p.a.
Personalbedarf	
Personaleinsparung	

Finanzen:

konsumtiv in €
pro Jahr (sofern dauerhaft)
bzw. pro Projekt

	Aufwendungen			
Personalaufwand				
Transferaufwand				
sonstiger Aufwand				
Abschreibungen		Erträge (negatives Vorzeichen)	Saldo	Zeitraum (ab...) (von...bis...)
Gesamt:				

investiv in €
pro Maßnahme

	Auszahlungen	Einzahlungen (negatives Vorzeichen)	Saldo	Umsetzungs- zeitraum (von...bis...)
Baumaßnahmen/ Beschaffung				
Grunderwerb				
Gesamt				

☒ Deckung ist innerhalb des Budgets gegeben☐ Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel ist erforderlich

Tax Compliance Leitbild des Rhein-Sieg-Kreises

Der Landrat, die allgemeine Vertreterin des Landrates sowie die Dezernenten und der Wirtschaftsförderer des Rhein-Sieg-Kreises beschließen das nachstehende Tax Compliance Leitbild für den Rhein-Sieg-Kreis:

Als Teil der öffentlichen Hand und in unserer Funktion als Steuerschuldner handeln wir im Sinne einer vorbildlichen steuerlichen Pflichterfüllung konform zu dem steuergesetzlichen Regelungsrahmen.

Der Landrat, der Kreistag sowie die Kreisverwaltung sind sich ihrer Verantwortung zur Einhaltung der steuerlichen Pflichten bewusst.

Die vorbildliche steuerliche Pflichterfüllung beinhaltet insbesondere die bewusste Feststellung aller steuerlich relevanten Sachverhalte sowie die fristgerechte Erfüllung aller steuerlichen Erklärungs- und Mitwirkungspflichten.

In unseren steuerlichen Angelegenheiten handeln wir sowohl untereinander als auch gegenüber der Finanzverwaltung transparent.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der steuerlichen Pflichten führt der Rhein-Sieg-Kreis ein Tax Compliance Management System (TCMS) ein. Dieses stellt Maßnahmen bereit, die zur optimalen Gewährleistung der steuerlichen Pflichterfüllung dienen. Gleichzeitig fungiert das TCMS als Instrument der Steuerplanung und -optimierung innerhalb des gesetzlichen Regelungsrahmens.

Verbindliche Dienstanweisungen, Richtlinien, kommentierte Arbeitshilfen und Fortbildungen fördern alle Beteiligten im Hinblick auf die ordnungsgemäße Erfüllung der steuerlichen Pflichten.

Verstöße gegen steuerliche Pflichten werden nicht toleriert und verwaltungsintern sanktioniert.

Siegburg, den 13.6.2018

Landrat Sebastian Schuster

Dezernent Dieter Schmitz

Dezernent Christoph Schwarz

Wirtschaftsförderer Dr. Hermann Tengler

Allgemeine Vertreterin des Landrates Svenja Udelhoven

Dezernent Thomas Wagner

Dezernent Michael Jaeger

Tax Compliance Ziele des Rhein-Sieg-Kreises

Der Landrat, die allgemeine Vertreterin des Landrates sowie die Dezernenten und der Wirtschaftsförderer des Rhein-Sieg-Kreises beschließen die nachstehenden Tax Compliance Ziele für den Rhein-Sieg-Kreis:

Wesentliche Risiken des Rhein-Sieg-Kreises aus steuerlichen Pflichtverstößen sollen durch ein Tax Compliance Management System (TCMS) verhindert bzw. minimiert werden.

Die Tax Compliance-Ziele sind vielfältig. Das Hauptziel ist die Sicherstellung der steuerlichen Pflichten. Damit geht auch die Vermeidung von Reputationsschäden, von außerplanmäßigen Belastungen des Haushalts und die Vermeidung von Haftungsrisiken einher.

Folgende konkrete Ziele sollen mit der Einrichtung eines TCMS realisiert werden:

1. Vermeidung von außerplanmäßigen Haushalts-/Wirtschaftsplanbelastungen:

- Vermeidung von Steuernachzahlungen und Zinszahlungen auf Nachforderungen.
- Vermeidung von Zahlungen für Verspätungs-, Säumnis- oder Strafzahlungszuschläge.
- Vermeidung des Verfalls von (ggf. anrechenbaren) Steuererstattungsansprüchen.
- Frühzeitige Einbindung des Steuerfachdienstes in alle Planungs- und Entscheidungsprozesse, die potentiell steuerlich relevant sein können.
- Zeitnahe Information an die für den steuerlichen Bereich zuständigen Kreismitarbeiter über neu entdeckte steuerliche Haushaltsrisiken.

2. Vermeidung von Reputations- und Imageschäden gegenüber Öffentlichkeit, Finanzverwaltung sowie kreisintern:

- Fristgerechte Einhaltung aller Erklärungspflichten.
- Ausreichende Personal-, Finanz- und Sachmittelausstattung für den Steuerfachdienst.

- Vermeidung der Notwendigkeit für Berichtigungen von Steuererklärungen nach §§ 153, 371 AO.
- Vermeidung von Beanstandungen im Rahmen von steuerlichen Betriebsprüfungen.

3. Verankerung der Tax Compliance als Führungsthema:

- Regelmäßige Berichterstattung an den Landrat, den Kreistag und die Dezernenten sowie den Amtsleitungen zum Stand der Umsetzung des TCMS-Projektes.
- Verankerung einer kontinuierlichen Befassung des Landrates, des Kreisstages und der Dezernenten mit Steuerthemen.
- Regelmäßig zentral vom Steuerfachdienst organisierte verpflichtende Fortbildungen zu steuerlichen Themenkreisen für die Führungsebenen.

4. Vermeidung von Organisationsversagen:

- Einrichtung und Fortentwicklung eines angemessenen TCMS, das perspektivisch den Prüfkriterien des Entwurfs für den „IDW-Praxishinweises 1/2016: Ausgestaltung und Prüfung eines Tax CMS gem. IDW PS 980“ sowie ggf. zukünftigen Weiterentwicklungen des Standards gerecht wird.
- Einrichtung eines unabhängigen Monitorings für das TCMS.
- Perspektivisch: Zertifizierung des eingerichteten TCMS.

5. Vermeidung von Haftungsrisiken für Mitarbeiter:

- Vermeidung der Notwendigkeit für Berichtigungen von Steuererklärungen nach §§ 153, 371 AO.
- Vermeidung von Beanstandungen im Rahmen von steuerlichen Betriebsprüfungen.
- Perspektivisch: Anerkennung des TCMS durch die Finanzverwaltung als ein Internes Kontrollsystem im Sinne des AEAO zu § 153.

6. Mitarbeitersensibilisierung für Tax Compliance:

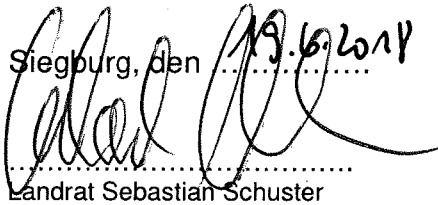
- Identifikation aller für den Steuererklärungsprozess relevanten Mitarbeiter.
- Erstellung von Risikoanalysen für die betreffenden Fachbereiche und deren Mitarbeiter.
- Bedarfsanalyse zur Bereitstellung passgenauer Informationen und Bildungsangeboten für die betreffenden Mitarbeiter.

- Regelmäßige Erinnerungen an die zu beachtenden Hinweise bzw. Einrichtung von Prüfverfahren, ob die Hinweise bekannt sind.

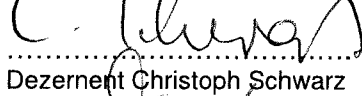
7. Risikovermeidung bzw. Reputationsgewinn durch Schaffung interner und externer Transparenz sowie effektiver Organisationsstrukturen:

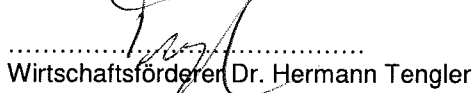
- Einrichtung und Fortentwicklung eines TCMS, das perspektivisch den vorgenannten Prüfkriterien der IDW-Praxishinweise sowie ggf. zukünftigen Weiterentwicklungen der IDW-Vorgaben gerecht wird.
- Aufbau einer unabhängigen Kontrollstruktur für das TCMS.
- Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips bei steuerlichen Beurteilungsvorgängen.
- Perspektivisch: Nutzung des noch einzurichtenden Vertragsmanagements ggf. inklusive einer zentral einzurichtenden Vertragsdatenbank als Grundlage für eine Erfüllung der Steuerpflichten insbesondere im Bereich der Umsatzsteuer.

Siegburg, den 19.6.2018

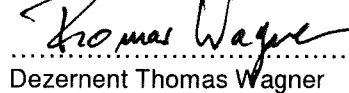

Landrat Sebastian Schuster

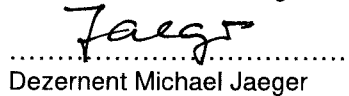

Dezernent Dieter Schmitz


Dezernent Christoph Schwarz


Wirtschaftsförderer Dr. Hermann Tengler


Allgemeine Vertreterin des Landrates Svenja Udelhoven


Dezernent Thomas Wagner


Dezernent Michael Jaeger